

Hinweisblatt zur Beachtung von Fristen

„De-minimis“-Förderrichtlinie 2016

Die nachfolgenden Ausführungen geben einen Überblick, welche Fristen zur Durchführung von Maßnahmen und zur Vorlage des Verwendungsnachweises (Antrag auf Auszahlung) gem. der Richtlinie über die Förderung der Sicherheit und Umwelt in Unternehmen des Güterkraftverkehrs mit schweren Nutzfahrzeugen vom 15. Dezember 2015 (nachfolgend „De-minimis“-Förderrichtlinie) zu beachten sind. Die Fristen sind abhängig davon, um welche Maßnahme es sich handelt. Es wird zwischen zwei Arten von Maßnahmen unterschieden, für die unterschiedliche Fristrestriktionen gelten:

A) Maßnahmen basierend auf Kauf / Beratungsleistungen

B) Maßnahmen wie Miete / Leasing / Beratungsleistungen aus längerfristigen Verträgen sowie weiteren förderfähigen längerfristigen Verträgen

Allgemeine Hinweise:

Die Vorlage des Verwendungsnachweises ist ausschließlich auf elektronischem Wege über das eService-Portal des Bundesamtes zulässig.

Der Zuwendungsbescheid gilt am 3. Tag nach Einstellung durch das Bundesamt im eService-Portal als dem Antragsteller zugestellt.

Bitte beachten Sie, dass das Fristende zur Vorlage des Verwendungsnachweises entgegen der vergangenen Förderperioden bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes liegen kann. Das ist beispielsweise der Fall, wenn die Maßnahme zeitnah nach Zugang des Zuwendungsbescheides durchgeführt wird. Dann muss der Verwendungsnachweis spätestens zwei Monate nach Durchführung der Maßnahme vorliegen, obwohl der Bewilligungszeitraum erst drei Monate nach Zugang des Zuwendungsbescheides endet.

Sofern der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Sitz der Bewilligungsbehörde (Bundesamt) staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend fällt, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag (vgl. § 193 BGB).

In Abhängigkeit von den beantragten förderfähigen Maßnahmen kann der Fall auftreten, dass Sie mehrere Verwendungsnachweise für einen Zuwendungsbescheid beim Bundesamt vorlegen müssen, um die jeweiligen Fristen einzuhalten.

Zu A) Maßnahmen basierend auf Kauf / Beratungsleistungen

1. Welche Fristen müssen hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen beachtet werden?

- ✓ Die Maßnahme muss/ die Maßnahmen müssen **innerhalb** des **Bewilligungszeitraumes** durchgeführt werden. Dieser endet grundsätzlich **3 Monate nach Zugang Zuwendungsbescheid** (vgl. Nr. 4.4 der „De-minimis“-Förderrichtlinie“).
- ✓ Die Maßnahme muss **vollständig durchgeführt** sein.
Hinweis: Eine Maßnahme ist durchgeführt, wenn der entsprechende Gegenstand tatsächlich geliefert und am Fahrzeug ausgerüstet wurde oder die Leistung in Anspruch genommen wurde sowie die Rechnung für die Maßnahme **vollständig gezahlt** wurde. Erst ab diesen Zeitpunkt gilt die Maßnahme als vollständig durchgeführt.

2. Wann kann die Auszahlung der Zuwendung beantragt werden bzw. welche Fristen müssen hinsichtlich Vorlage des Verwendungsnachweises beachtet werden?

- ✓ Die Maßnahme muss / die Maßnahmen müssen vollständig durchgeführt sein.
- ✓ Der Zuwendungsbescheid muss bestandskräftig sein.

Hinweis: Die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides tritt nach Ablauf eines Monats nach Zugang beim Antragsteller ein, sofern dieser keinen Widerspruch einlegt.

Um die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides zu beschleunigen, kann der Antragsteller den unterschriebenen Rechtsbehelfsverzicht (Anlage zum Zuwendungsbescheid) dem Bundesamt vorlegen. Ohne bestandskräftigen Zuwendungsbescheid und ohne Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt keine Auszahlung.

- ✓ Ein **Verwendungsnachweis** muss wie folgt vorgelegt werden:

Für Maßnahmen, die vor Zugang des Zuwendungsbescheides durchgeführt wurden entweder

- Spätestens innerhalb von **2 Monaten nach Durchführung** der Maßnahme oder
- Spätestens innerhalb von **einem Monat nach Zugang des Zuwendungsbescheides**

Der für den Antragsteller günstigste Zeitpunkt ist maßgeblich.

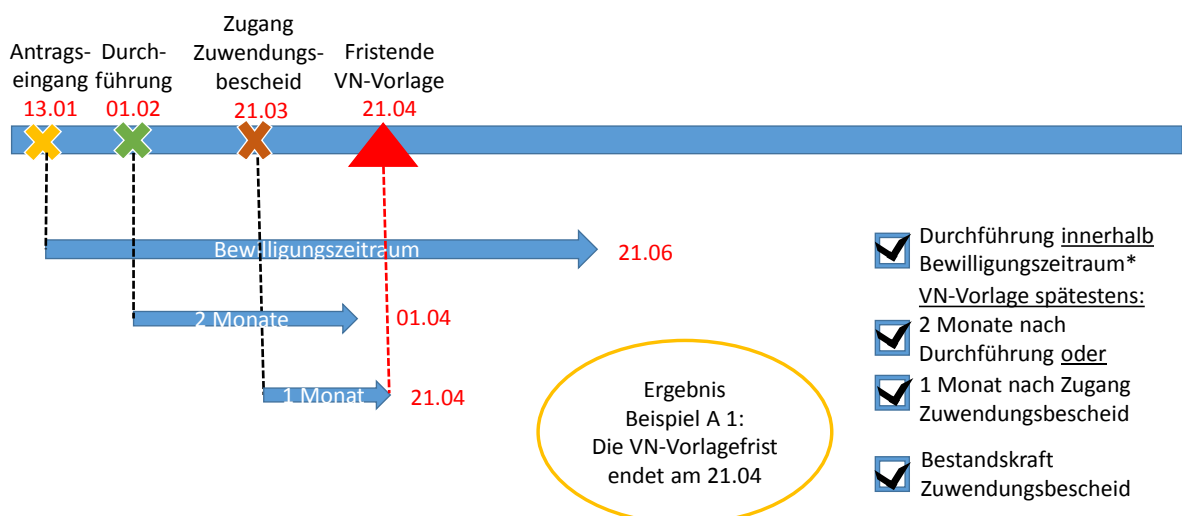
Für Maßnahmen, die nach Zugang des Zuwendungsbescheides durchgeführt wurden

- Spätestens innerhalb von **2 Monaten nach Durchführung** der Maßnahme

Beispiele zu A

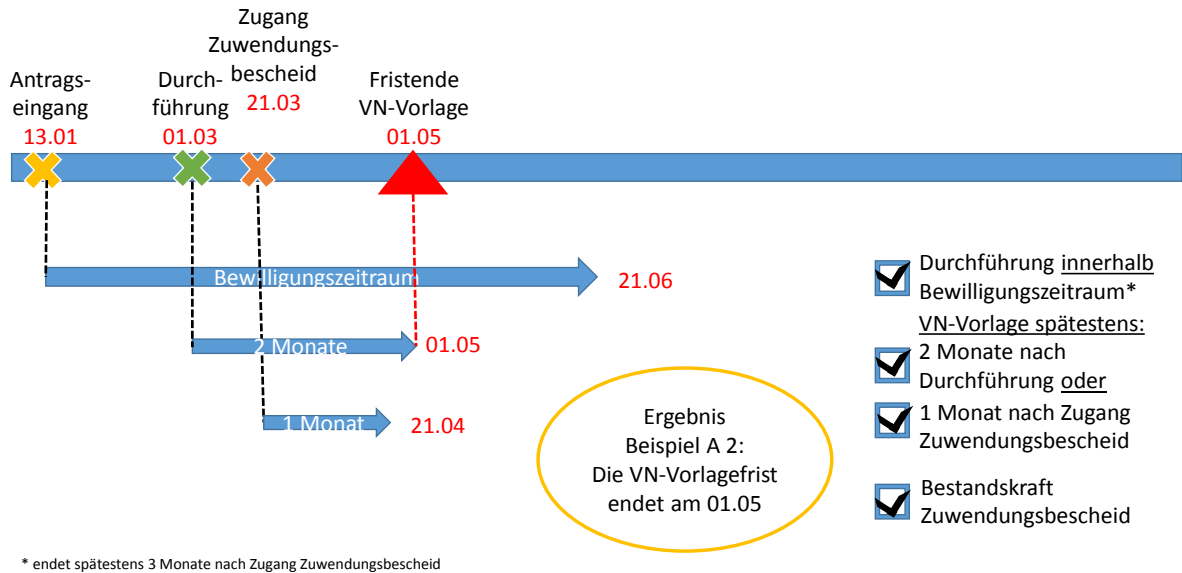
Maßnahmen basierend auf Kauf / Beratungsleistungen

Beispiel A 1: : Durchführung der Maßnahme vor Zugang Zuwendungsbescheid

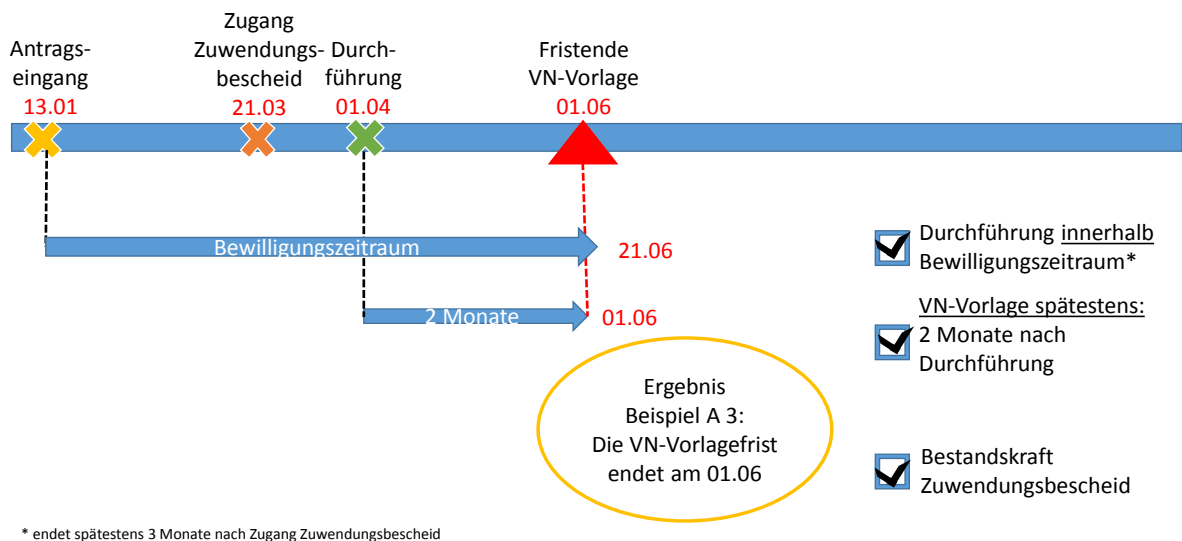


* endet spätestens 3 Monate nach Zugang Zuwendungsbescheid

Beispiel A 2: Durchführung der Maßnahme vor Zugang Zuwendungsbescheid



Beispiel A 3: Durchführung der Maßnahme nach Zugang Zuwendungsbescheid



Zu B) Maßnahmen wie Miete/ Leasing / Beratungsleistungen aus längerfristigen Verträgen sowie weiteren förderfähigen längerfristigen Verträgen

1. Welche Fristen müssen hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen beachtet werden?

- ✓ Der Vertrag muss/Die Verträge müssen **spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Zugang des Zuwendungsbescheides** abgeschlossen worden sein; die Vertragslaufzeit und damit die Durchführung darf auch über den Bewilligungszeitraum hinausgehen (vgl. Nr. 4.4 Satz 2 der „De-minimis-Förderrichtlinie“).
- ✓ Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2016.

2. Wann kann die Auszahlung der Zuwendung beantragt werden bzw. welche Fristen müssen hinsichtlich Vorlage des Verwendungsnachweises beachtet werden?

- ✓ Der Zuwendungsbescheid muss bestandskräftig sein.
- ✓ Ein Verwendungsnachweis muss - unabhängig vom Zugang des Zuwendungsbescheides -
 - ➔ **Spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes (bis spätestens 28. Februar 2017)** vorgelegt werden.

Beispiel zu B:

